

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Dieser Produktkatalog ist gültig ab 1. September 2023 und ersetzt alle vorherigen Produktkataloge.

EP: auswechselbare Europalette (80 x 120 cm)

MP: Einweg Minipalette (80 x 60 cm)

MMP: Einweg Mini-Minipalette (40 x 60 cm)

SB: Showbox

Nur EP in gutem Zustand werden zurückgenommen. Preise von loser Ware, Horn und Substraten in Big Bags: auf Anfrage erhältlich

Für Händler:

Die Preise verstehen sich frei Haus geliefert ab einer Frachtfreigrenze in Höhe von € 850,00. Bei Bestellungen unter € 850,00 gelten folgende zusätzliche Transportkosten:

von 1 kg bis 30 kg : ..... + € 9,90 Transportzuschlag  
von 31 kg bis 99 kg : ..... + € 29,00 Transportzuschlag  
von 100 kg bis zum Bestellminimum (€ 850,00): ..... + € 49,00 Transportzuschlag

Für gemischte oder unvollständige Paletten gelten folgende Mehrpreise:  
€ 2,50/100 kg für Dünger, Bodenverbesserungsmittel und sonstiges  
€ 1,00/100 L für Erden und sonstiges

Für alle Verkäufe und/oder Lieferungen gelten weiterhin:

## Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Deutsche CUXIN Marketing GmbH · Fürstendiek 8 · D-48291 Telgte · Deutschland und DCM GmbH · Museumstr. 31 · A-4020 Linz · Österreich (im Folgenden „Verkäuferin“)

### 1. Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(2) Die Angebote, Lieferungen und Leistungen der Verkäuferin erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.

Mit der Bestellung, spätestens aber mit Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Andere Bedingungen, insbesondere Bedingungen des Käufers, gelten nur soweit sie von der Verkäuferin ausdrücklich in Textform anerkannt werden.

### 2. Angebote, Preise, Erfüllungsort

(1) Angebote sind unverbindlich und freibleibend bis zur Bestätigung der Verkäuferin.

Die Auftragsbestätigung kann schriftlich, in Textform oder mündlich erfolgen. Die Erteilung einer Rechnung oder die Ausführung der Bestellung, stehen der Auftragsbestätigung gleich.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise frei Haus zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, ausschließlich Verladung und/oder Versand. Wird die Frachtfreigrenze nicht erreicht, werden die in der jeweils gültigen Preisliste genannten Transportzuschläge berechnet.

(3) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise und Bedingungen der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste der Verkäuferin.

(4) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Sitz der Verkäuferin. Eine Versendung erfolgt auch bei frachtfreier Lieferung auf Gefahr des Käufers. Versicherungen werden nur auf Verlangen und Kosten des Käufers abgeschlossen.

### 3. Preisänderungen

Tritt eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material-, oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.

### 4. Lieferung und Abnahme

(1) Die Lieferzeit gilt als nur annähernd vereinbart. Auch wenn eine kalendermäßig bestimmte Lieferzeit vereinbart ist, liegt noch kein Fixhandelsgeschäft im Sinne von § 376 Abs. 1 HGB vor. Hierfür bedarf es zusätzlich der Einigung der Vertragspartner darüber, dass z. B. bei Saisonware oder Werbeaktionen der Vertrag bei Nichteinhaltung der Lieferfrist ohne weiteres durch Rücktritt beendet und, sofern die Verkäuferin ein Verschulden trifft, Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt werden kann. Im Übrigen bedürfen Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, der Schriftform.

(2) Bei Lieferverzögerungen, die die Verkäuferin nicht zu vertreten hat, wie zum Beispiel bei von ihr nicht zu vertretendem Energiemangel, Importschwierigkeiten, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Streiks, Höherer Gewalt oder Verzögerungen ihrer Lieferanten, ist die Verkäuferin berechtigt, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Die Verkäuferin wird den Käufer unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn sie deshalb zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben. Infolge der Information der Verkäuferin steht auch dem Käufer ein Rücktrittsrecht zu. Die Verkäuferin wird dem Käufer im Falle des Rücktritts – gleich von wem – die Gegenleistung unverzüglich erstatten.

### 5. Zahlungen

(1) Die Rechnungen der Verkäuferin sind sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen ab Lieferstellung netto Kasse zu begleichen. Skonto wird nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung gewährt.

(2) Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Einschränkung des Aufrechnungsrechts gilt nicht, wenn die zur Aufrechnung gestellte Geldforderung aus einem Anspruch erwächst, dessentwegen der Kunde auch zurückhalten könnte oder hätte zurückhalten können.

(3) Bei Zahlungsverzug ist die Verkäuferin berechtigt Verzugszinsen in Höhe des Satzes in Rechnung zu stellen, den die Bank ihr für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens aber in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Bei Zahlungsverzug kann die Verkäuferin nach schriftlicher Mitteilung an den Besteller die Erfüllung ihrer Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen. Erfüllt der Käufer seine Verpflichtungen nicht rechtzeitig, oder tritt in der Vermögenslage des Käufers vor Fälligkeit der Rechnung eine Verschlechterung ein, so kann die Verkäuferin ohne weiteres die Erfüllung aller mit dem Käufer geschlossenen Verträge verweigern, bis dieser die geschuldete Leistung bewirkt hat. Die Verkäuferin ist auch berechtigt, die Leistung zu verweigern oder für noch nicht ausgeführte Leistungen vorzuzahlen und dem Käufer eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Lieferung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Käufers oder erfolglosem Fristablauf ist die Verkäuferin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

### 6. Eigentumsvorbehalt

(1) Die Verkäuferin behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor.

(2) Der Käufer ist berechtigt, diese Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit der Verkäuferin rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet, die Rechte der Verkäuferin beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu sichern.

(3) Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Verkäuferin nach erfolglosem Ablauf einer dem Käufer gesetzten angemessenen Frist zur Leistung, zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet.

(4) Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf oder einer gegebenenfalls dem Käufer gestatteten Vermietung von Waren, an denen der Verkäuferin Eigentumsrechte zustehen, tritt der Käufer schon jetzt zur Sicherung an uns ab. Die Verkäuferin nimmt die Abtretung hiermit an.

(5) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer stets für die Verkäuferin vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht der Verkäuferin gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt die Verkäuferin an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Werden die Waren der Verkäuferin mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Käufer der Verkäuferin anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Käufer verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für die Verkäuferin. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

(6) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die der Verkäuferin abgetretenen Forderungen oder in sonstige Sicherheiten hat der Käufer die Verkäuferin unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.

(7) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 Prozent, so ist die Verkäuferin auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl der Verkäuferin verpflichtet.

### 7. Gewährleistungsansprüche, Verjährung

(1) Mängelansprüche des Käufers bei Vorliegen eines Handelsgeschäftes setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Der Käufer hat der Verkäuferin Mängel der Waren unverzüglich, das heißt spätestens innerhalb von zwei Wochen, in jedem Fall vor der Verarbeitung, schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Offensichtliche Mängel, einschließlich Minder- und Falschlieferungen hat der Käufer innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Bei nicht fristgerechter Untersuchung und /oder Mängelanzeige, entfällt eine Haftung der Verkäuferin.

(2) Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, steht die Verkäuferin ebenso wenig ein, wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Käufers oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.

(3) Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge bessert die Verkäuferin nach ihrer Wahl die beanstandete Ware nach oder liefert einwandfreien Ersatz. Kommt sie diesen Verpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb einer angemessenen Zeit nach, so kann der Käufer ihr schriftlich eine letzte Frist setzen, innerhalb der sie diesen Verpflichtungen nachzukommen hat. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Käufer Minderung des Preises verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder die notwendige Nachbesserung selbst oder von einem Dritten auf Kosten der Verkäuferin und Gefahr vornehmen lassen. Wurde die Nachbesserung erfolgreich von dem Käufer oder einem Dritten durchgeführt, so sind alle Ansprüche des Käufers mit Erstattung der ihm entstandenen angemessenen Kosten abgegolten. Eine Kostenerstattung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nach Lieferung an einen anderen Ort verbracht worden ist, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.

(4) Die Verjährung der Sachmängelansprüche richtet sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach dem Gesetz.

### 9. Haftung

Die Verkäuferin haftet für alle schuldhaft verursachten Schäden, auch die ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Bei

- Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- Schäden, die dem Produkthaftungsgesetz unterfallen,
- Schäden aus der Verletzung einer Kardinalpflicht (Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf),
- Verletzung von Beschaffenheitsvereinbarungen sowie arglistigem Verschweigen von Mängeln haftet die Verkäuferin auch für leichte Fahrlässigkeit und damit für jedes Verschulden, auch ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den typischen vorhersehbaren Schaden, soweit nicht zugleich ein anderer der vorstehend aufgezählten Fälle der erweiterten Haftung gegeben ist.

### 10. Sonstiges

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG - „Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.

(2) Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und/oder Scheckprozesses ist der Geschäftssitz der Verkäuferin Gerichtsstand, soweit der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die Verkäuferin ist auch berechtigt, am Sitz des Käufers zu klagen.

(3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall sind die Vertragspartner verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.